

Beschlussvorlage	Datum: 16.03.2017	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Rechtsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt Stadtamt		
Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.12.2017	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung
19.12.2017	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung
20.12.2017	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
02.01.2018	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung
02.01.2018	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)	Vorberatung
04.01.2018	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung
04.01.2018	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung
09.01.2018	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
09.01.2018	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Vorberatung
09.01.2018	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung
09.01.2018	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung
09.01.2018	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung
10.01.2018	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
11.01.2018	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung
16.01.2018	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung
16.01.2018	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung
17.01.2018	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
17.01.2018	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Vorberatung
18.01.2018	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
31.01.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert (Anlage 1):

§ 1 Abs. 1

Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hanse- und Universitätsstadt.

§ 1 Abs. 5

Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK.

§ 5 Abs. 4 Ziffer 3

die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

§ 5 Abs. 4 Ziffer 4, Satz 1

die Vergabe von Bauleistungen

§ 5 Abs. 5 Satz 1

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 6 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3

1. Bauleistungen (über 500 TEUR)
2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR)
3. Freiberufliche Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR)

§ 7 Abs. 2

„(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:

1. Bauleistungen (500 TEUR),
2. Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),
3. freiberufliche Leistungen (150 TEUR).“.

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Bauleistungen 100 TEUR,
2. Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,
3. freiberufliche Leistungen 50 TEUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.“.

§ 12 Abs. 1

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat folgende Ortsteile:

§ 13 Abs. 1

Im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden folgende Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet:

An folgenden Stellen wird der Begriff „der Hansestadt Rostock“ komplett gestrichen:

- § 1 Abs. 6 zweiter Halbsatz
- § 2 Abs. 1 Satz 1
- § 5 Abs. 1 Tabelle erste Spalte 13. Zeile sowie Spalte 2 11. Zeile
- § 5 Abs. 4 Ziffer 1
- § 9 Abs. 1 Satz 1
- § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2

Die Anlagen 2 und 3 der Hauptsatzung werden durch die dieser Vorlage als Anlage beigefügten Exemplare ersetzt..

Beschlussvorschriften: § 5 Abs. 2 KV M-V

Bereits gefasste Beschlüsse:

Titel	Beschluss-Nr	Bürgerschafts sitzung vom
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2009/AN/0321	15.07.2009
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2010/BV/0818 und 2010/BV/0818-05 (NB)	09.06.2010
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2010/BV/1245	07.07.2010
Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2010/BV/1579	01.12.2010
Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2012/AN/3904	07.11.2012
Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2013/BV/4247	06.03.2013
Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2013/AN/4420	19.06.2013
Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2013/AN/4887	09.10.2013, 06.11.2013
Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/BV/5306	05.03.2014
Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/AN/0158	03.09.2014
Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/AN/0223	01.10.2014
Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/BV/0344	05.11.2014
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2014/AN/0461	28.01.2015
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2015/DA/0709 2015/DA/0709-01, 2015/DA/0709-03	25.02.2015
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2015/BV/1000	09.09.2015
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock	2015/AN/1243	04.11.2015

Sachverhalt:

Sämtliche Änderungen, ob im Hauptteil oder den Anlagen, sind deklaratorischer Natur. Die Streichungen dienen einer gefälligeren Lesbarkeit.

Die Änderungen des Namenszusatzes (§§ 1, 5, 12 und 13) zeichnen die im März genehmigte Führung des Namenszusatzes Universitätsstadt nach, die durch Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2016/AN/1449 erstrebt und gewollt ist.

An Stellen, an denen bislang die Bezeichnung „Hansestadt Rostock“ verwendet wurde, diese Bezeichnung allerdings nicht zwingend notwendig ist, soll diese Bezeichnung gestrichen werden. Eine Umänderung in „Hanse- und Universitätsstadt“ führte zu einer „Überfrachtung“ des Satzungswerkes und erweckte den Eindruck einer gebetsmühlenartigen Wiederholung der neuen Namensbezeichnung.

Die Änderungen in §§ 5, 6 und 7 tragen Verschiebungen Rechnung, die der Gesetzgeber vorgenommen hat.

Ausschreibungspflichten ergeben sich nicht mehr aus den Bestimmungen der VOL und der VOB. Diese Verpflichtungen sind in das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) aufgenommen worden. Die ohnehin nicht zwingend notwendige Bezugnahme auf die VOB und VOL für zu vergebende Leistungen hat sich daher überholt. Sie sollte aufgegeben und durch die vorgeschlagenen Formulierungen ohne Bezugnahme auf die zur Ausschreibung zwingenden Vorschriften ersetzt werden.

Der vorgeschlagene Austausch der Anlagen dient dazu, diese Anlagen zu aktualisieren.

Die Aktualisierung ist aus unterschiedlichen Gründen geboten. Die Anlagen beschreiben die Grenzverläufe zwischen den Ortsteilen der HRO.

Die Beschreibung ist orientiert an topographischen Merkmalen (Straßen, Bebauungen, Geländemerkmale, Kanälen) wie sie zur Zeit der letzten Überarbeitung (2005) vorhanden waren.

Wegen neu errichteter Bebauung (Erweiterung von Gewerbegebieten, Wohngebieten samt Infrastruktur), Abriss vorhandener, Umlegung von Straßenverläufen oder Umgestaltung von Flächen, die ursprünglich zur Beschreibung dienten, entspricht die an den früheren Verhältnissen ausgerichtete Beschreibung nicht dem aktuellen Stand. Die Beschreibung orientiert sich überwiegend an Straßenverläufen. Dort wo in den Grenzverläufen neue Straßen hinzugekommen sind, wurden diese aufgenommen, um die Grenzverläufe zu aktualisieren und klarer auszurichten.

Der Grenzverlauf zwischen der KTV und der Innenstadt ist in Höhe des Kanonsberges aktuell noch an dem zum Kanonsberg führenden Fußweg ausgerichtet. Die in beiden Fahrrichtungen zweispurig ausgerichtete Verkehrsader vom Warnowufer über Am Vögenteich zum Südring schafft eine deutliche Trennung zwischen der westlich und östlich angrenzenden Bebauung; sie sollte deshalb dort wo Stadtteile angrenzen als Grenzlinie dienen. Dies ist in Höhe der Straße Am Kanonsberg der Fall. Die Grenzlinie soll dort auf die Straße verlegt werden.

Über den Grenzverlauf zwischen Schmarl und der KTV hinweg ist in unmittelbarer Nähe des Bereiches, in dem die Grenze die Straße Am Fischereihafen kreuzt, das Ausstellungsgebäude der Firma Jensen errichtet worden. Die Grenze verläuft mitten durch das Gebäude. Sie soll nunmehr um das Gebäude herumgeführt werden.

Im Grenzverlauf von Warnemünde und Groß Klein ist der Verlauf des Laakkanals verlegt worden, um zusätzlich Flächen für das an die Warnow grenzende Industriegebiet erschließen zu können. Die durch Zuschütten des Kanals gewonnene Fläche soll dem Ortsteil Warnemünde zugeordnet werden, da sie der Erweiterung des Industriegebietes dient, welches sich wiederum bislang ausschließlich über Flächen des Ortsteiles Warnemünde erstreckt. Die Änderung bedarf keiner textlichen Abänderung, da sie bislang mit dem Verlauf des Kanals beschrieben war und nach Änderung des Verlaufes auch die neu hinzugewonnene Fläche von der bisherigen Umschreibung korrekt erfasst ist.

Die im Zuge der Errichtung des Warnowtunnels östlich geschaffene Anbindung durch Heranführung der B 105 wurde genutzt, um den Grenzverlauf Krummendorf/Peez an den Straßenverlauf anzupassen.

Zwischen den Ortsteilen Hinrichsdorf und Nienhagen hat sich die Firma Nordex angesiedelt. Das Firmengelände befindet sich sowohl in dem einen als auch dem anderen Ortsteil. Es soll durch Verschiebung des Grenzverlaufs komplett Nienhagen zugeordnet werden, weil das Gelände der Nordex funktional dem Gewerbegebiet zugeordnet ist, das sich ansonsten ausschließlich über den Ortsteil Nienhagen erstreckt.

Die zwischenzeitlich vorgenommene Umstellung auf digitalisiertes Kartenwerk hat es erleichtert, die Grenzverläufe auf verringertem Maßstab zu verfolgen. Dies hat dazu geführt, mit dieser Vorlage eine „Begradigung“ des Grenzverlaufes zwischen Dierkow-Neu und Krummendorf vorzuschlagen.

Die Vorlage wurde zudem genutzt, um die Beschreibung der Grenzverläufe in der Anlage 2 zu vereinheitlichen. Die Beschreibungen sollen nunmehr einheitlich den Himmelsrichtungen folgen von Nord nach Süd bzw. von West nach Ost.

Für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsbeiräte haben diese Korrekturen keinerlei praktische Folgen. Zum einen sind Veränderungen der Verläufe marginal. Zum anderen werden die Befugnisse von Ortsbeiräten nicht danach bestimmt, ob Vorhaben und Maßnahmen exakt in den Grenzen des Ortsteiles geplant werden oder durchgeführt werden sollen, sondern, ob sich Maßnahmen in dem Ortsteil auswirken. Dabei werden Maßnahmen in den Grenzverläufen zwischen Ortsteilen in aller Regel auf beide/sämtliche im Grenzverlauf liegende Ortsteile Auswirkungen haben und es sind aus diesem Grund die betroffenen Ortsteilvertretungen zu beteiligen.

Die Änderung der Anlage 3 (Kartenwerk) wird ebenfalls vorgeschlagen. Die Änderungen sind kaum wahrzunehmen, da der Maßstab der Karte sie kaum wieder zu geben vermag.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Roland Methling

Anlage/n:

- Anlage 1 Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einschließlich Anlagen 1 und 2
- Anlage 2 Synopse

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am ... nachfolgende Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt ersetzt: „(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung ‚Hanse- und Universitätsstadt.‘“;
- b) Abs. 5 wird wie folgt ersetzt: „(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK.“;
- c) Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz wird der Wortlaut „der Hansestadt Rostock“ gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „der Hansestadt Rostock“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 zweite Spalte der Tabelle wird in der Zeile Jugendhilfeausschuss im Aufgabengebiet der Wortlaut „der Hansestadt Rostock“ gestrichen;
- b) Abs. 1 erste Spalte der Tabelle wird in der Wortgruppe „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock (KOE-Ausschuss)“ der Wortlaut „der Hansestadt Rostock“ gestrichen;
- c) Abs. 4 Ziffer 1 wird der Wortlaut „der Hansestadt Rostock“ gestrichen;
- d) Abs. 4 Ziffer 3 wird wie folgt geändert: „3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,“;
- e) Abs. 4 Ziffer 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: „4. die Vergabe von Bauleistungen.“;

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

f) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.“.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert: „1. Bauleistungen (über 500 TEUR),
- b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert: „2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),
- c) Ziffer 3 wird wie folgt geändert: „3. freiberufliche Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR).“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:

1. Bauleistungen (500 TEUR),
2. Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),
3. freiberufliche Leistungen (150 TEUR).

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Bauleistungen 100 TEUR,
2. Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,
3. freiberufliche Leistungen 50 TEUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.“

6. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „der Hansestadt Rostock“ gestrichen.

7. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird der Wortlaut „der Hansestadt Rostock“ gestrichen.

8. Im § 12 Abs. 1 wird der Wortlaut „Hansestadt Rostock“ ersetzt durch „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

9. Im § 13 Abs. 1 wird der Wortlaut „Hansestadt Rostock“ ersetzt durch „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

10. Die Anlagen 2 und 3 der Hauptsatzung werden durch die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Exemplare ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlagen

- 1 Abgrenzung der Ortsteile
- 2 Karte der Gliederung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach 31 Ortsteilen

**Anlage 1 der Siebzehnten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

„Anlage 2 - Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt: Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

Ortsteil	Grenzverlauf
01 Seebad Warnemünde	<i>nördlich:</i> Ostsee, <i>östlich:</i> Neuer Strom, Breitling, <i>südlich:</i> Laakkanal (ohne Kanal selbst), <i>westlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (einschließlich des Grabens) bis Laakkanal
02 Seebad Diedrichshagen	<i>nördlich:</i> Ostsee, <i>östlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal <i>südlich:</i> Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (ohne Kanal selbst) <i>westlich:</i> Stadtgrenze
03 Seebad Markgrafenheide	<i>nördlich:</i> Ostsee <i>östlich:</i> Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließlich des Grabens), Prahmgraben (einschließlich des Grabens), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warne-münder Straße, Fesselbrandsweg

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
04 Seebad Hohe Düne	<p><i>südlich:</i> Radelkanal (einschließlich des Kanals), Bauernwiesenschneise</p> <p><i>westlich:</i> Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (einschließlich des Grabens)</p>
05 Hinrichshagen	<p><i>nördlich:</i> Ostsee</p> <p><i>östlich:</i> Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst)</p> <p><i>südlich:</i> Breitling</p> <p><i>westlich:</i> Östliches Ufer Seekanal, Breitling</p>
06 Wiethagen	<p><i>nördlich:</i> Rosenortschneise, Scheidenschneise</p> <p><i>östlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze</p> <p><i>westlich:</i> Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahmgraben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
07 Torfbrücke	<p><i>nördlich und östlich:</i> Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Rosenortschneise, Scheidenschneise</p> <p><i>westlich:</i> Ostsee</p>
08 Lichtenhagen	<p><i>nördlich:</i> Verlängerung des Laakkanal bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (einschließlich des Kanals)</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)</p> <p><i>südlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragungraben, Dragungraben (einschließlich des Grabens), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
09 Groß Klein	<p><i>nördlich:</i> Laakkanal (einschließlich des Kanals)</p> <p><i>östlich:</i> Unterwarnow</p> <p><i>südlich:</i> Warnowallee, Schmarler Bach (ohne Bach selbst)</p> <p><i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
10 Lütten Klein	<p><i>nördlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragungraben, Dragungraben (ohne Graben selbst), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)</p> <p><i>südlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst)</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
11 Evershagen	<p><i>nördlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (einschließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches)</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)</p> <p><i>südlich:</i> B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (einschließlich des Grabens), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
12 Schmarl	<p><i>nördlich:</i> Warnowallee, Schmarler Bach (einschließlich des Baches)</p> <p><i>östlich:</i> Unterwarnow</p> <p><i>südlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebauung)</p> <p><i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
13 Reutershagen	<p><i>nördlich:</i> B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (ohne Graben selbst), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)</p> <p><i>südlich:</i> Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Joseph-Haydn-Straße, hinter der Bebauung Tschaikow-skistraße (einschließlich der Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
14 Hansaviertel	<p><i>nördlich:</i> hinter der Bebauung Tschaikowskistraße (ohne Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst)</p> <p><i>südlich:</i> Bahngleise (einschließlich des Gleiskörpers) bis Eisenbahnabzweig Borenweg (Verbindung zur S-Bahn-Linie)</p> <p><i>westlich:</i> Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg</p>
15 Gartenstadt/ Stadtweide	<p><i>nördlich:</i> Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (ohne Bebauung), Joseph-Haydn-Straße</p> <p><i>östlich:</i> Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben</p> <p><i>südlich:</i> Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (ohne Graben selbst)</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
16 Kröpeliner-Tor- Vorstadt	<p><i>nördlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (ohne Bebauung), Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer</p> <p><i>östlich:</i> Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke</p> <p><i>südlich und westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
17 Südstadt	<p><i>nördlich:</i> Satower Straße bis in Höhe Dr.-Lorenz-Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst)</p> <p><i>östlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Stadtgrenze</p> <p><i>westlich:</i> Damerower Weg bis Kringelgraben, Neue Reihe, Am Kringelgraben, hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze</p>
18 Biestow	<p><i>nördlich:</i> Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (einschließlich des Grabens), Neue Reihe, Am Kringelgraben</p> <p><i>östlich:</i> hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Stadtgrenze</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
19 Stadtmitte	<p><i>nördlich:</i> Unterwarnow</p> <p><i>östlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Stadtgrenze</p> <p><i>westlich:</i> Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer, Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
20 Brinckmansdorf	<p><i>nördlich:</i> westlich der Bebauung Osthafen von Unterwarnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingelwiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt</p> <p><i>östlich und südlich:</i> Stadtgrenze</p> <p><i>westlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze</p>
21 Dierkow-Neu	<p><i>nördlich:</i> Autobahn, Stadtgrenze</p> <p><i>östlich:</i> nördliche Autobahnauf-/abfahrt</p> <p><i>südlich:</i> Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee</p> <p><i>westlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (einschließlich der Leitung), Straßenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
22 Dierkow-Ost	<p><i>nördlich:</i> Gutenbergstraße</p> <p><i>östlich:</i> Rövershäger Chaussee</p> <p><i>südlich:</i> An der Zingelwiese</p> <p><i>westlich:</i> Senke der ehemaligen Bahntrasse</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
23 Dierkow-West	<p><i>nördlich:</i> Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (ohne Gleiskörper selbst), hinter der Bebauung Hölderlinweg (einschließlich der Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (einschließlich der Bebauung), Martin-Luther-King-Allee</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst)</p> <p><i>südlich:</i> Dierkower Damm</p> <p><i>westlich:</i> Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)</p>
24 Toitenwinkel	<p><i>nördlich:</i> Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Leitung), hinter der Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Hafenbahnweg (einschließlich der Bebauung), Hafenbahnweg, Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst)</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße</p> <p><i>südlich:</i> Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (einschließlich des Gleiskörpers), hinter der Bebauung Hölderlinweg (ohne Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (ohne Bebauung), Martin-Luther-King-Allee</p> <p><i>westlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
25 Gehlsdorf	<p><i>nördlich:</i> Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (einschließlich des Grabens)</p> <p><i>östlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Bebauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Unterwarnow</p>
26 Hinrichsdorf	<p><i>nördlich:</i> westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers, Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums</p> <p><i>östlich:</i> Stadtgrenze</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Autobahn</p>
27 Krummendorf	<p><i>nördlich:</i> Autobahn</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße</p> <p><i>südlich:</i> Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toitenwinkler Weg, Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (ohne Leitung selbst), hinter der Bebauung Marienroggenweg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Hafenbahnweg (ohne Bebauung), Hafenbahnweg, Eisenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers)</p> <p><i>westlich:</i> Unterwarnow</p>

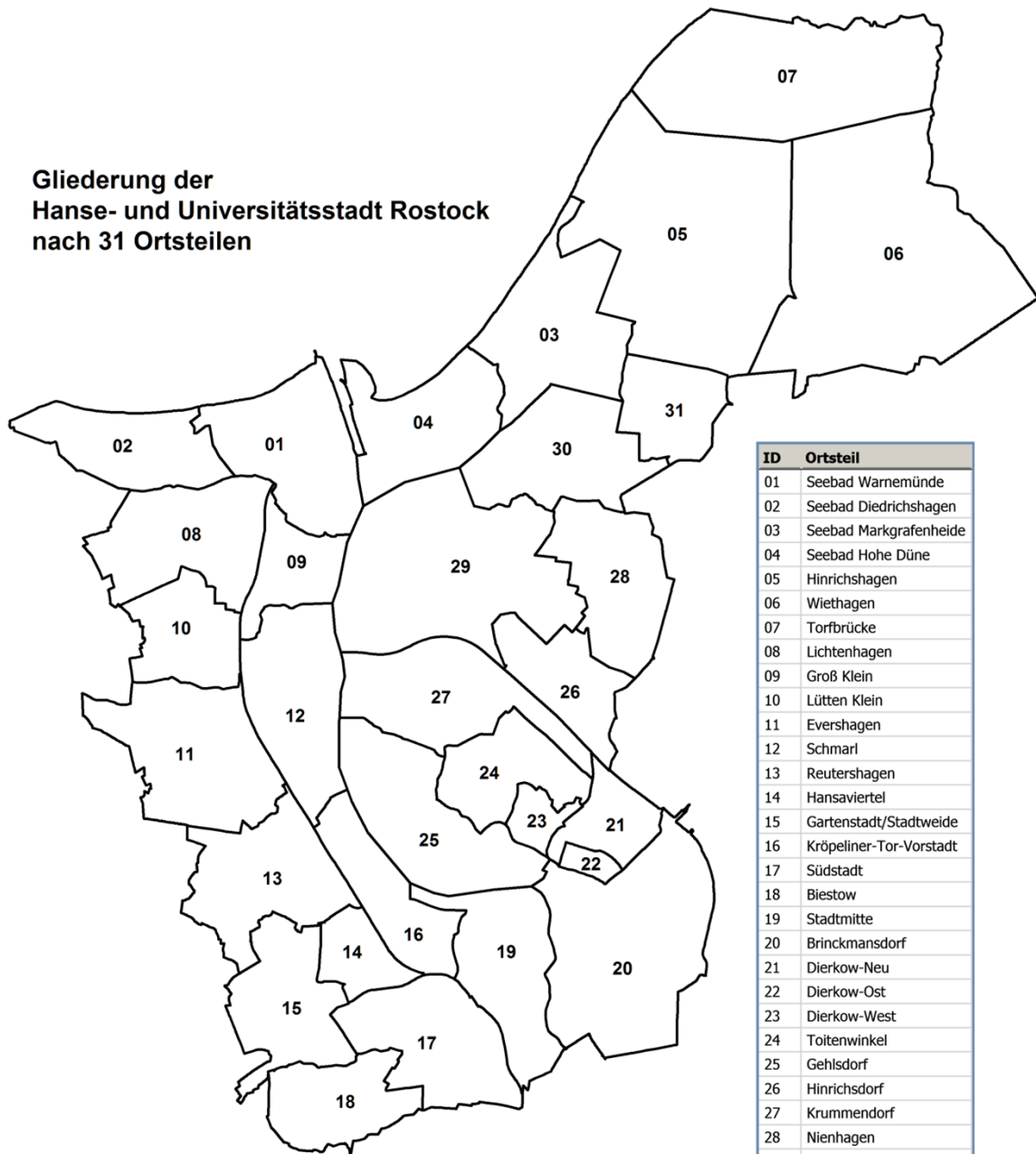
**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Nr. 2017/BV/2610**

Ortsteil	Grenzverlauf
28 Nienhagen	<p><i>nördlich:</i> Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches)</p> <p><i>östlich:</i> Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums</p> <p><i>westlich:</i> Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (ohne Graben selbst), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez</p>
29 Peez	<p><i>nördlich:</i> Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches)</p> <p><i>östlich:</i> Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (einschließlich des Grabens), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez</p> <p><i>südlich:</i> Autobahn, westliche und nördliche Grenze Swienschuhlen, Grenze südlich des Tanklagers</p> <p><i>westlich:</i> Unterwarnow</p>
30 Stuthof	<p><i>nördlich:</i> Bauernwiesenschneise</p> <p><i>östlich:</i> Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze, Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Peezer Bach (ohne Bach selbst), Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze</p> <p><i>westlich:</i> Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)</p>
31 Jürgeshof	<p><i>nördlich:</i> Postwiesenschneise bis Stadtgrenze</p> <p><i>östlich:</i> Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze</p> <p><i>westlich:</i> Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze“</p>

Anlage 2 der Siebzehnten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

„Anlage 3

Gliederung der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
nach 31 Ortsteilen



ID	Ortsteil
01	Seebad Warnemünde
02	Seebad Diedrichshagen
03	Seebad Markgrafenhöhe
04	Seebad Hohe Düne
05	Hinrichshagen
06	Wiethagen
07	Torfbrücke
08	Lichtenhagen
09	Groß Klein
10	Lütten Klein
11	Evershagen
12	Schmarl
13	Reutershagen
14	Hansaviertel
15	Gartenstadt/Stadtweide
16	Kröpeliner-Tor-Vorstadt
17	Südstadt
18	Biestow
19	Stadtmitte
20	Brinckmansdorf
21	Dierkow-Neu
22	Dierkow-Ost
23	Dierkow-West
24	Toitenwinkel
25	Gehlsdorf
26	Hinrichsdorf
27	Krummendorf
28	Nienhagen
29	Peez
30	Stuthof
31	Jürgeshof

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hauptamt, Sachgebiet Kommunale Statistikstelle

Synopse

<p>Hauptsatzung der Hansestadt Rostock in der Fassung vom 19. November 2015</p>	<p>Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Fassung vom ... 2017</p>
<p>Die Neufassung berücksichtigt die</p> <p>a) Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006; ...</p> <p>q) Sechzehnte Satzung zur Änderung vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015.</p>	<p>Die Neufassung berücksichtigt die</p> <p>a) Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006; ...</p> <p>q) Sechzehnte Satzung zur Änderung vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015;</p> <p>r) <u>Siebzehnte Satzung zur Änderung vom ..., veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. ... vom ...</u></p>
<p>§ 1 Bezeichnung, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt</p> <p>(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hansestadt.</p> <p>(2) Das Stadtwappen ist ein geteilter Schild; oben in Blau ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge; unten von Silber über Rot geteilt (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Stadtfarben sind Blau, Silber und Rot.</p> <p>(4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen. Der obere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist mit einem zum Liek gewendeten, schreitenden gelben Greifen mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge belegt. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Weiß, der untere Streifen die Farbe Rot. Die beiden unteren Streifen nehmen je ein Viertel der Höhe ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie drei zu fünf.</p> <p>(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT ROSTOCK.</p> <p>(6) Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Hansestadt Rostock benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.</p>	<p>§ 1 Bezeichnung, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt</p> <p>(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung <u>Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt</u>.</p> <p>(2) Das Stadtwappen ist ein geteilter Schild; oben in Blau ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge; unten von Silber über Rot geteilt (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Stadtfarben sind Blau, Silber und Rot.</p> <p>(4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen. Der obere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist mit einem zum Liek gewendeten, schreitenden gelben Greifen mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge belegt. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Weiß, der untere Streifen die Farbe Rot. Die beiden unteren Streifen nehmen je ein Viertel der Höhe ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie drei zu fünf.</p> <p>(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift <u>HANSESTADT HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT</u> ROSTOCK.</p> <p>(6) Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen <u>der Hansestadt Rostock</u> benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.</p>

§ 2 Unterrichtung und Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen und durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock.
- (2) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen oder im Ortsamtsbereich statt. Sie werden durch Beschluss der Bürgerschaft oder eines Ortsbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen, soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht von sich aus eine solche Versammlung einberuft.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser unverzüglich vorgelegt werden.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohner, Besitzer von Grundstücken innerhalb Rostocks und in Rostock ansässige Gewerbetreibende erhalten die Möglichkeit, Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil einer ordentlichen öffentlichen Bürgerschaftssitzung. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Sitzung. Schriftliche Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Einwohnerinnen und Einwohner, die mündliche Anfragen, Vorschläge oder Anregungen unterbreiten wollen, sollen sich 2 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsidentin melden. Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen Dringlichkeit nicht möglich war. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, in der Sitzung angehört werden. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 2 Unterrichtung und Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen und durch das Amts- und Mitteilungsblatt ~~der Hansestadt Rostock~~.
- (2) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen oder im Ortsamtsbereich statt. Sie werden durch Beschluss der Bürgerschaft oder eines Ortsbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen, soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht von sich aus eine solche Versammlung einberuft.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser unverzüglich vorgelegt werden.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohner, Besitzer von Grundstücken innerhalb Rostocks und in Rostock ansässige Gewerbetreibende erhalten die Möglichkeit, Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil einer ordentlichen öffentlichen Bürgerschaftssitzung. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Sitzung. Schriftliche Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Einwohnerinnen und Einwohner, die mündliche Anfragen, Vorschläge oder Anregungen unterbreiten wollen, sollen sich 2 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsidentin melden. Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen Dringlichkeit nicht möglich war. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, in der Sitzung angehört werden. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

<p>§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft)</p> <p>(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Mitglieder der Bürgerschaft.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht ein Büro zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Unter Anrechnung der Präsidentin oder des Präsidenten gehören dem Präsidium je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Fraktionen an. Die Bürgerschaft wählt aus ihren Reihen</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Präsidentin oder einen Präsidenten, – eine 1. stellvertretende Präsidentin oder einen 1. stellvertretenden Präsidenten, – eine 2. stellvertretende Präsidentin oder einen 2. stellvertretenden Präsidenten sowie – die weiteren Mitglieder des Präsidiums. <p>(4) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aufstellung der Tagesordnung, 2. bei der Leitung der Sitzung der Bürgerschaft, 3. bei der Auslegung der Geschäftsordnung, 4. bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner repräsentativen Pflichten. <p>(5) Es wird eine Beschwerdekommision zur Aufarbeitung der Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern, denen in der DDR-Vergangenheit Unrecht zugefügt wurde, sowie für Beschwerden allgemeiner Art gebildet.</p>	<p>§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft)</p> <p>(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Mitglieder der Bürgerschaft.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht ein Büro zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Unter Anrechnung der Präsidentin oder des Präsidenten gehören dem Präsidium je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Fraktionen an. Die Bürgerschaft wählt aus ihren Reihen</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Präsidentin oder einen Präsidenten, – eine 1. stellvertretende Präsidentin oder einen 1. stellvertretenden Präsidenten, – eine 2. stellvertretende Präsidentin oder einen 2. stellvertretenden Präsidenten sowie – die weiteren Mitglieder des Präsidiums. <p>(4) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Aufstellung der Tagesordnung, 2. bei der Leitung der Sitzung der Bürgerschaft, 3. bei der Auslegung der Geschäftsordnung, 4. bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner repräsentativen Pflichten. <p>(5) Es wird eine Beschwerdekommision zur Aufarbeitung der Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern, denen in der DDR-Vergangenheit Unrecht zugefügt wurde, sowie für Beschwerden allgemeiner Art gebildet.</p>
<p>§ 4 Sitzung der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 	<p>§ 4 Sitzung der Bürgerschaft</p> <p>(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte,

4. Vergabe von Aufträgen.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen stellen. Die mündlichen Anfragen werden, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können, schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen beantwortet. Die schriftlichen Anfragen sind schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen zu beantworten. Sollte die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese Frist nicht einhalten können, so hat sie oder er über die Gründe der Verzögerung zu informieren.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die Anfragen sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aussprache, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

4. Vergabe von Aufträgen.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen stellen. Die mündlichen Anfragen werden, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können, schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen beantwortet. Die schriftlichen Anfragen sind schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen zu beantworten. Sollte die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese Frist nicht einhalten können, so hat sie oder er über die Gründe der Verzögerung zu informieren.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die Anfragen sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aussprache, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:

Ausschuss	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, mit Einnahmen und/oder Ausgaben verbundene Angelegenheiten
Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabesachen
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Angelegenheiten des Hoch-, Tief- und Straßenbaus, Garten- und Landschaftsbau
Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschulen und der Sportentwicklung
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege (auch bei Entscheidungen und Entwicklungen innerhalb städtischer Gesellschaften mit Einfluss auf Belange der Kultur und Denkmalpflege)
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Sozialwesen, Altenbetreuung, Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren, Behinderten-; Gleichstellungsfragen, Ausländerangelegenheiten, Gesundheitsangelegenheiten
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Verkehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angelegenheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, Garten- und Landschaftsplanung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen in gesondert geregelten Fällen
Ausschuss	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:

Ausschuss	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, mit Einnahmen und/oder Ausgaben verbundene Angelegenheiten
Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabesachen
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Angelegenheiten des Hoch-, Tief- und Straßenbaus, Garten- und Landschaftsbau
Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschulen und der Sportentwicklung
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege (auch bei Entscheidungen und Entwicklungen innerhalb städtischer Gesellschaften mit Einfluss auf Belange der Kultur und Denkmalpflege)
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Sozialwesen, Altenbetreuung, Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren, Behinderten-; Gleichstellungsfragen, Ausländerangelegenheiten, Gesundheitsangelegenheiten
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Verkehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angelegenheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, Garten- und Landschaftsplanung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen in gesondert geregelten Fällen
Ausschuss	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung

	des Jugendamtes der Hansestadt Rostock
Personalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock (KOE-Ausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.
- (3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Der Hauptausschuss, der Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden.
- (4) Der Klinikausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
1. die Umsetzung des Versorgungsauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern,
 2. die Festsetzung und Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock,
 3. die Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen),
 4. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Bei Leistungen, deren Wert 100 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.
 5. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen. Bei Leistungen, deren Wert 50 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.
 6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

Näheres regelt die Satzung des Eigenbetriebes.

(5) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebssatzung.

(6) In sämtliche Ausschüsse werden zehn Mitglieder sowie zehn Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt. In beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal vier pro Ausschuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.

	des Jugendamtes der Hansestadt Rostock
Personalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock (KOE-Ausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.
- (3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Der Hauptausschuss, der Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden.
- (4) Der Klinikausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
1. die Umsetzung des Versorgungsauftrages ~~der Hansestadt Rostock~~ im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern,
 2. die Festsetzung und Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock,
 3. die Vergabe von ~~Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen); Liefer- und Dienstleistungen,~~
 4. die Vergabe von Bauleistungen ~~nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen)~~. Bei Leistungen, deren Wert 100 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.
 5. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen. Bei Leistungen, deren Wert 50 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.
 6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

Näheres regelt die Satzung des Eigenbetriebes.

(5) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der ~~Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt~~ Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebssatzung.

(6) In sämtliche Ausschüsse werden zehn Mitglieder sowie zehn Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt. In beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal vier pro Ausschuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten

- (7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen
- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 - eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

besondere Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.

- (7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen
- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 - eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss sitzt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vor.
- (2) Der Hauptausschuss vergibt folgende Leistungen ab den angegebenen Wertgrenzen, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Betriebsausschuss KOE und Betriebsausschuss Südstadtklinikum) übertragen sind:
 1. nach der VOB (über 500 000 EUR),
 2. nach der VOL (über 250 000 EUR),
 3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR).
- (3) Er entscheidet über
 1. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),
 2. die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),
 3. die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR),
 4. die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR),
 5. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR),
 6. die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),
 7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),
 8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),
 9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),
 10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
 11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR
 12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.
- (4) Er genehmigt
 1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),
 2. außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss sitzt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vor.
- (2) Der Hauptausschuss vergibt folgende Leistungen ab den angegebenen Wertgrenzen, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Betriebsausschuss KOE und Betriebsausschuss Südstadtklinikum) übertragen sind:
 1. ~~nach der VOB~~ Bauleistungen (über 500 TEUR),
 2. ~~nach der VOL~~ Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),
 3. freiberufliche Leistungen ~~nach der VOF~~ (über 150 TEUR bis 250 TEUR).
- (3) Er entscheidet über
 1. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),
 2. die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),
 3. die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR),
 4. die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR),
 5. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 TEUR),
 6. die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),
 7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),
 8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),
 9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),
 10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 TEUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
 11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 TEUR
 12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.
- (4) Er genehmigt
 1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),
 2. außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,

3. Verträge mit folgenden Vertragspartnern innerhalb der unten genannten Wertgrenzen:
- Mitgliedern der Bürgerschaft und deren Ausschüsse,
 - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister,
 - leitenden Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der Stadt
 - natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den zuvor genannten Personen vertreten werden.
- (bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend)

Die Wertgrenzen betragen:

- 7 500 bis 50 000 EUR bei einmaligen Leistungen und
- 1 000 bis 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen, soweit pro Jahr 50 000 EUR nicht überschritten werden.

(5) In Personalsachen entscheidet der Hauptausschuss (in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister)

1. ob für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eine Bewerberin oder ein Bewerber verbeamtet oder in diese Laufbahngruppe befördert oder eine Beamtin oder ein Beamter dieser Laufbahngruppe entlassen wird;
2. ab der Entgeltgruppe 13 TVöD über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten;
3. ob einem Beschäftigten Aufgaben dauerhaft übertragen werden, wenn die Übertragung zu einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD oder höher führt;
4. über den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Kündigung von Sonderdienstverträgen;
5. in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren nach Ziffer 1 der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724);
6. über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister;
7. über die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter städtischer Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist;
8. über sämtliche Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, die nicht der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind (Urlaubsgewährung, Entscheidungen über Nebentätigkeiten u. a.).

3. Verträge mit folgenden Vertragspartnern innerhalb der unten genannten Wertgrenzen:
- Mitgliedern der Bürgerschaft und deren Ausschüsse,
 - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister,
 - leitenden Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der Stadt
 - natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den zuvor genannten Personen vertreten werden.
- (bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend)

Die Wertgrenzen betragen:

- 7 500 bis 50 **TEUR** bei einmaligen Leistungen und
- 1 bis 5 **TEUR** bei wiederkehrenden Leistungen, soweit pro Jahr 50 **TEUR** nicht überschritten werden.

(5) In Personalsachen entscheidet der Hauptausschuss (in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister)

1. ob für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eine Bewerberin oder ein Bewerber verbeamtet oder in diese Laufbahngruppe befördert oder eine Beamtin oder ein Beamter dieser Laufbahngruppe entlassen wird;
2. ab der Entgeltgruppe 13 TVöD über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten;
3. ob einem Beschäftigten Aufgaben dauerhaft übertragen werden, wenn die Übertragung zu einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD oder höher führt;
4. über den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Kündigung von Sonderdienstverträgen;
5. in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren nach Ziffer 1 der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724);
6. über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister;
7. über die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter städtischer Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist;
8. über sämtliche Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, die nicht der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind (Urlaubsgewährung, Entscheidungen über Nebentätigkeiten u. a.).

(6) Er bestellt Bürgerinnen und/oder Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) In Angelegenheiten des Haushaltsplanes berät er die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf, den Stellenplan und den Gesamthaushalt.

(8) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unternehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.

(9) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V vor.

(6) Er bestellt Bürgerinnen und/oder Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) In Angelegenheiten des Haushaltsplanes berät er die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf, den Stellenplan und den Gesamthaushalt.

(8) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unternehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.

(9) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V vor.

§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:
 1. nach der VOB (500 000 EUR),
 2. nach der VOL (250 000 EUR),
 3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (150 000 EUR).

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. VOB 100 000 EUR,
2. VOL 50 000 EUR,
3. VOF 50 000 EUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.

- (3) Sie oder er entscheidet
 1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3, 4 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 4 Ziffer 3 zweiter Anstrich) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;
 2. über die Belastung von Erbbaurechten;
 3. über die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung und über den Einsatz von Zinsderivaten zur Optimierung von Kreditkonditionen und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.

(4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr. Soweit es ihren/seinen eigenen Urlaub betrifft, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 5 Ziffer 8 selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist.

(5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 000 EUR einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss.

(6) Sie oder er entscheidet über die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und

§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:
 1. ~~nach der VOB~~ Bauleistungen (500 TEUR),
 2. ~~nach der VOL~~ Liefer- und Dienstleistungen (250 TEUR),
 3. freiberufliche Leistungen ~~nach der VOF~~ (150 TEUR).

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. ~~VOB~~ Bauleistungen 100 TEUR,
2. ~~VOL~~ Liefer- und Dienstleistungen 50 TEUR,
3. ~~VOF~~ freiberufliche Leistungen 50 TEUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.

- (3) Sie oder er entscheidet
 1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3, 4 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 4 Ziffer 3 zweiter Anstrich) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;
 2. über die Belastung von Erbbaurechten;
 3. über die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung und über den Einsatz von Zinsderivaten zur Optimierung von Kreditkonditionen und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.

(4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr. Soweit es ihren/seinen eigenen Urlaub betrifft, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 5 Ziffer 8 selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist.

(5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 TEUR einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss.

(6) Sie oder er entscheidet über die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und

über die Kostenspaltung, um für diese Abschnitte bzw. Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach dem Sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung.

(7) Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG.

(8) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.

über die Kostenspaltung, um für diese Abschnitte bzw. Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach dem Sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung.

(7) Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG.

(8) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 **TEUR** in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.

<p>§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen oder Senatoren</p> <p>(1) Die Bürgerschaft wählt vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.</p> <p>(2) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung Senatorin oder Senator. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche. Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter nach Absatz 1 führen neben der Bezeichnung Senatorin oder Senator die Bezeichnung Erste und Zweite Stellvertreterin oder Erster und Zweiter Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Beigeordneten beträgt sieben Jahre.</p>	<p>§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen oder Senatoren</p> <p>(1) Die Bürgerschaft wählt vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.</p> <p>(2) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung Senatorin oder Senator. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche. Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter nach Absatz 1 führen neben der Bezeichnung Senatorin oder Senator die Bezeichnung Erste und Zweite Stellvertreterin oder Erster und Zweiter Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Beigeordneten beträgt sieben Jahre.</p>
<p>§ 9 Beauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten der Hansestadt Rostock sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.</p> <p>(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesellschaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.</p> <p>(5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich, 2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung, 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich, 4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen 	<p>§ 9 Beauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten der Hansestadt Rostock sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.</p> <p>(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesellschaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.</p> <p>(5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich, 2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung, 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich, 4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen

und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.

und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.

<p>§ 10 Entschädigung</p> <p>Die nach Entschädigungs- und Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) festzusetzenden Aufwandsentschädigungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.</p>	<p>§ 10 Entschädigung</p> <p>Die nach Entschädigungs- und Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) festzusetzenden Aufwandsentschädigungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.</p>
<p>§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Städtischer Anzeiger bekannt gemacht. Der Städtische Anzeiger erscheint 14-tägig und kann über die Presse- und Informationsstelle bezogen werden. Auf eine zusätzliche Ausgabe des Städtischen Anzeigers wird im Städtischen Anzeiger verwiesen.</p> <p>(2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern der Hansestadt Rostock. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.</p>	<p>§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Städtischer Anzeiger bekannt gemacht. Der Städtische Anzeiger erscheint 14-tägig und kann über die Presse- und Informationsstelle bezogen werden. Auf eine zusätzliche Ausgabe des Städtischen Anzeigers wird im Städtischen Anzeiger verwiesen.</p> <p>(2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern der Hansestadt Rostock. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.</p>
<p>§ 12 Ortsteile</p> <p>(1) Die Hansestadt Rostock hat folgende Ortsteile:</p> <p><u>Ortsteile</u> Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen</p>	<p>§ 12 Ortsteile</p> <p>(1) Die Hansestadt <u>Hanse- und Universitätsstadt</u> Rostock hat folgende Ortsteile:</p> <p><u>Ortsteile</u> Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen</p>

Torfbrücke
Lichtenhagen
Groß Klein
Lütten Klein
Evershagen
Schmarl
Reutershagen
Hansaviertel
Gartenstadt/Stadtweide
Kröpeliner-Tor-Vorstadt
Südstadt
Biestow
Stadtmitte
Brinckmansdorf
Dierkow-Neu
Dierkow-Ost
Dierkow-West
Toitenwinkel
Gehlsdorf
Hinrichsdorf
Krummendorf
Nienhagen
Peez
Stuthof
Jürgeshof.

(2) Die Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 2) und der Übersichtskarte (Anlage 3).

Torfbrücke
Lichtenhagen
Groß Klein
Lütten Klein
Evershagen
Schmarl
Reutershagen
Hansaviertel
Gartenstadt/Stadtweide
Kröpeliner-Tor-Vorstadt
Südstadt
Biestow
Stadtmitte
Brinckmansdorf
Dierkow-Neu
Dierkow-Ost
Dierkow-West
Toitenwinkel
Gehlsdorf
Hinrichsdorf
Krummendorf
Nienhagen
Peez
Stuthof
Jürgeshof.

(2) Die Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 2) und der Übersichtskarte (Anlage 3).

§ 13 Ortsbeiräte

(1) Im Gebiet der Hansestadt Rostock werden folgende Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet:

Ortsbeiräte

1. Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen
2. Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
3. Lichtenhagen
4. Groß Klein
5. Lütten Klein
6. Evershagen
7. Schmarl
8. Reutershagen
9. Hansaviertel
10. Gartenstadt/Stadtweide
11. Kröpeliner-Tor-Vorstadt
12. Südstadt
13. Biestow
14. Stadtmitte
15. Brinckmansdorf
16. Dierkow-Neu
17. Dierkow-Ost, Dierkow-West
18. Toitenwinkel
19. Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles und Mitglieder der Bürgerschaft gewählt werden. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates.

(2) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 9,

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 11,

über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 13.

Maßgebend ist die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 30. Juni des Vorjahres, in dem die Wahl der Ortsbeiräte stattfindet, ermittelt wird.

(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

§ 14 Aufgaben/Rechte des Ortsbeirates

§ 13 Ortsbeiräte

(1) Im Gebiet der ~~Hansestadt~~ Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden folgende Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet:

Ortsbeiräte

1. Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen
2. Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
3. Lichtenhagen
4. Groß Klein
5. Lütten Klein
6. Evershagen
7. Schmarl
8. Reutershagen
9. Hansaviertel
10. Gartenstadt/Stadtweide
11. Kröpeliner-Tor-Vorstadt
12. Südstadt
13. Biestow
14. Stadtmitte
15. Brinckmansdorf
16. Dierkow-Neu
17. Dierkow-Ost, Dierkow-West
18. Toitenwinkel
19. Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles und Mitglieder der Bürgerschaft gewählt werden. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates.

(2) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 9,

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 11,

über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 13.

Maßgebend ist die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 30. Juni des Vorjahres, in dem die Wahl der Ortsbeiräte stattfindet, ermittelt wird.

(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

§ 14 Aufgaben/Rechte des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere die Aufgabe

1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.

(3) Der Ortsbeirat kann gemäß § 42 Abs. 6 KV M-V einem Beschluss der Bürgerschaft zu folgenden Angelegenheiten widersprechen:

- in allen Fällen der örtlichen Bauleitplanung,
- im Bereich der örtlichen Verkehrsplanung wie z. B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentlicher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
- im Bereich der örtlichen Schulentwicklung wie z. B. der Schließung von Schulen,
- im Bereich der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur,
- bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben und Nahverkehrsplan im Ortsteil,
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken.

(4) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

(1) Der Ortsbeirat berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere die Aufgabe

1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.

(3) Der Ortsbeirat kann gemäß § 42 Abs. 6 KV M-V einem Beschluss der Bürgerschaft zu folgenden Angelegenheiten widersprechen:

- in allen Fällen der örtlichen Bauleitplanung,
- im Bereich der örtlichen Verkehrsplanung wie z. B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentlicher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
- im Bereich der örtlichen Schulentwicklung wie z. B. der Schließung von Schulen,
- im Bereich der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur,
- bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben und Nahverkehrsplan im Ortsteil,
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken.

(4) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

<p>§ 15 Wahl der Ortsbeiräte</p> <p>(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.</p> <p>(2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab. Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeiratswahl.</p> <p>(3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Satzung für Ortsbeiräte.</p>	<p>§ 15 Wahl der Ortsbeiräte</p> <p>(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.</p> <p>(2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab. Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeiratswahl.</p> <p>(3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Satzung für Ortsbeiräte.</p>
<p>§ 16 Ortsamtsbereiche</p> <p>(1) OA-Bereich: Nordwest 1 Ortsteile: 1 bis 7, 9, 12 (Seebad Warnemünde, Rostock- Heide, Groß Klein, Schmarl)</p> <p>OA-Bereich: Nordwest 2 Ortsteile: 8, 10, 11 (Lichtenhagen, Lütten Klein, Evershagen)</p> <p>OA-Bereich: West Ortsteile: 13 bis 15 (Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide)</p> <p>OA-Bereich: Mitte Ortsteile: 16 bis 20 (Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Brinckmanskendorf)</p> <p>OA-Bereich: Ost Ortsteile: 21 bis 31 (Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Rostock-Ost (OT 26 - 31).</p> <p>(2) In jedem Ortsamtsbereich befindet sich ein Ortsamt.</p> <p>(3) Die Ortsämter sind bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind sie zuständig für die allgemeine Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner entgegen.</p>	<p>§ 16 Ortsamtsbereiche</p> <p>(1) OA-Bereich: Nordwest 1 Ortsteile: 1 bis 7, 9, 12 (Seebad Warnemünde, Rostock- Heide, Groß Klein, Schmarl)</p> <p>OA-Bereich: Nordwest 2 Ortsteile: 8, 10, 11 (Lichtenhagen, Lütten Klein, Evershagen)</p> <p>OA-Bereich: West Ortsteile: 13 bis 15 (Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide)</p> <p>OA-Bereich: Mitte Ortsteile: 16 bis 20 (Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Brinckmanskendorf)</p> <p>OA-Bereich: Ost Ortsteile: 21 bis 31 (Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Rostock-Ost (OT 26 - 31).</p> <p>(2) In jedem Ortsamtsbereich befindet sich ein Ortsamt.</p> <p>(3) Die Ortsämter sind bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind sie zuständig für die allgemeine Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner entgegen.</p>
<p>(Inkrafttreten)</p>	<p>(Inkrafttreten)</p>

Anlage 2

Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt: Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

01	Seebad Warnemünde	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Neuer Strom, Breitling,</p> <p><i>südlich:</i> Laakkanal (ohne Kanal selbst),</p> <p><i>westlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß-Kleiner-Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (einschließlich des Grabens) bis Laakkanal</p>
02	Seebad Diedrichshagen	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal,</p> <p><i>südlich:</i> Laakkanal (ohne Kanal selbst), Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
03	Seebad Markgrafenheide	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließlich des Grabens), Prahmgraben (einschließlich des Grabens), Stückenschneise, Kuh-schneise, Ahrensheidenschneise, Warnemün-der Straße, Fesselbrandsweg,</p> <p><i>südlich:</i> Bauernwiesenschneise, Radelkanal (ein-schließlich des Kanals),</p>

Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt: Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

01	Seebad Warnemünde	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Neuer Strom, Breitling,</p> <p><i>südlich:</i> Laakkanal (ohne Kanal selbst),</p> <p><i>westlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (einschließlich des Grabens) bis Laakkanal</p>
02	Seebad Diedrichshagen	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß Kleiner Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal,</p> <p><i>südlich:</i> Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, Laakkanal (ohne Kanal selbst),</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
03	Seebad Markgrafenheide	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließlich des Grabens), Prahmgraben (einschließlich des Grabens), Stückenschneise, Kuh-schneise, Ahrensheidenschneise, Warnemün-der Straße, Fesselbrandsweg,</p> <p><i>südlich:</i> Radelkanal (einschließlich des Kanals), Bauernwiesenschneise,</p>

		<i>westlich:</i>	Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (einschließlich des Grabens)
04	Seebad Hohe Düne	<i>nördlich:</i> <i>östlich:</i> <i>südlich:</i> <i>westlich:</i>	Ostsee, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst), Breitling, Östliches Ufer Seekanal, Breitling
05	Hinrichshagen	<i>nördlich:</i> <i>östlich:</i> <i>südlich:</i> <i>westlich:</i>	Rosenortschneise, Scheidenschneise, Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze, Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze, Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahmgraben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg
06	Wiethagen	<i>nördlich:</i> <i>östlich und südlich:</i> <i>westlich:</i>	Scheidenschneise, Stadtgrenze, Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (einschließlich des Gleiskörpers), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze
07	Torfbrücke	<i>nördlich und östlich:</i> <i>südlich:</i> <i>westlich:</i>	Stadtgrenze, Rosenortschneise, Scheidenschneise, Ostsee
08	Lichtenhagen	<i>nördlich:</i>	Laakkanal (einschließlich des Kanals), Ver-

		<i>westlich:</i>	Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (einschließlich des Grabens)
04	Seebad Hohe Düne	<i>nördlich:</i> <i>östlich:</i> <i>südlich:</i> <i>westlich:</i>	Ostsee, Weg zum Strand, Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst), Breitling, Östliches Ufer Seekanal, Breitling
05	Hinrichshagen	<i>nördlich:</i> <i>östlich:</i> <i>südlich:</i> <i>westlich:</i>	Rosenortschneise, Scheidenschneise, Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze, Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze, Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahmgraben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg
06	Wiethagen	<i>nördlich:</i> <i>östlich und südlich:</i> <i>westlich:</i>	Scheidenschneise, Stadtgrenze, Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (einschließlich des Gleiskörpers), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze
07	Torfbrücke	<i>nördlich und östlich:</i> <i>südlich:</i> <i>westlich:</i>	Stadtgrenze, Rosenortschneise, Scheidenschneise, Ostsee
08	Lichtenhagen	<i>nördlich:</i>	Verlängerung des Laakkanals bis zur west-

		längerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze, <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst), <i>südlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Dragunsgraben (einschließlich des Grabens), nördlich der St.-Petersburger-Straße 41/43 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, nördlich des Kongresshotels bis S-Bahn-Linie, <i>westlich:</i> Stadtgrenze
09	Groß Klein	<i>nördlich:</i> Laakkanal (einschließlich des Kanals), <i>östlich:</i> Unterwarnow, <i>südlich:</i> Schmarler Bach (ohne Bach selbst) bis Warnowallee, Warnowallee, <i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
10	Lütten Klein	<i>nördlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Dragunsgraben (ohne Graben selbst), nördlich der St.-Petersburger-Straße 41/43 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, S-Bahn-Linie, <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst), <i>südlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst), <i>westlich:</i> Stadtgrenze
11	Evershagen	<i>nördlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (einschließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches), <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst), <i>südlich:</i> B 105 bis Schutower Ring, An der Stadtautobahn bis Höhe Schutow Haus 6, südlich Systemelektronik, Graben durch Kleingarten-

		lichen Stadtgrenze, Laakkanal (einschließlich des Kanals), <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst), <i>südlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Dragunsgraben (einschließlich des Grabens), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie, <i>westlich:</i> Stadtgrenze
09	Groß Klein	<i>nördlich:</i> Laakkanal (einschließlich des Kanals), <i>östlich:</i> Unterwarnow, <i>südlich:</i> Warnowallee, Schmarler Bach (ohne Bach selbst), <i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)
10	Lütten Klein	<i>nördlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgraben, Dragunsgraben (ohne Graben selbst), südlich der Schleswiger Straße 4 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, Weg zwischen Möllner Straße 12 a und 12 b, Verbindung zur S-Bahn-Linie, <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst), <i>südlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst), <i>westlich:</i> Stadtgrenze
11	Evershagen	<i>nördlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (einschließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches), <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst), <i>südlich:</i> B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingarten-

		verein "Schöne Aussicht" bis An der Jägerbäk, An der Jägerbäk, bis Sportplatz, südlich des Sportplatzes bis zur S-Bahn, <i>westlich:</i> Stadtgrenze
12 Schmarl	<i>nördlich:</i> Schmarler Bach (einschließlich des Baches) bis Warnowallee, Warnowallee, <i>östlich:</i> Unterwarnow, <i>südlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Alter Hafen Süd, Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebauung), <i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)	
13 Reutershagen	<i>nördlich:</i> B 105 bis Schutower Ring, An der Stadtautobahn, bis Höhe Schutow Haus 6, südlich Systemelektronik, Graben durch Kleingartenverein "Schöne Aussicht" bis An der Jägerbäk, An der Jägerbäk, bis Sportplatz, südlich des Sportplatzes bis zur S-Bahn, <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst), <i>südlich:</i> Groß- Schwaßer- Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Reutershäger Weg (Höhe Reutershäger Weg 7), Reutershäger Weg bis Kuphalstraße, hinter Bebauung Kuphalstraße (einschließlich des Garagenkomplexes), Joseph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Tschaikowskistraße (einschließlich der Bebauung Nr. 1 - 29), Hamburger Straße, Holbeinplatz, <i>westlich:</i> Stadtgrenze	
14 Hansaviertel	<i>nördlich:</i> Tschaikowskistraße (ohne Bebauung Nr. 1 - 29), Hamburger Straße, Holbeinplatz,	

			vereinen (einschließlich des Grabens), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn, <i>westlich:</i> Stadtgrenze
12 Schmarl	<i>nördlich:</i> Warnowallee, Schmarler Bach (einschließlich des Baches), <i>östlich:</i> Unterwarnow, <i>südlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebauung), <i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)		
13 Reutershagen	<i>nördlich:</i> B 105, An der Stadtautobahn, Verbindung zur Schutower Straße nördlich der Hausnummer 10, Graben zwischen Kleingartenvereinen (ohne Graben selbst), An der Jägerbäk, nördlich von An der Jägerbäk 5 bis zur S-Bahn, <i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst), <i>südlich:</i> Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Joseph-Haydn-Straße, hinter der Bebauung Tschaikowskistraße (einschließlich der Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz, <i>westlich:</i> Stadtgrenze		
14 Hansaviertel	<i>nördlich:</i> hinter der Bebauung Tschaikowskistraße (ohne Bebauung), Hamburger Straße, Holbeinplatz,		

		<p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Bahngleise (einschließlich des Gleiskörpers) bis Eisenbahnabzweig Borenweg (Verbindung zur S-Bahn-Linie),</p> <p><i>westlich:</i> Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg</p>
15	Gartenstadt/ Stadtweide	<p><i>nördlich:</i> Groß- Schwaßer- Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Reutershäger Weg (Höhe Reutershäger Weg 7), Reutershäger Weg bis Kuphalstraße, hinter Bebauung Kuphalstraße (ohne Garagenkomplex), Joseph-Haydn-Straße (ohne Bebauung),</p> <p><i>östlich:</i> Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben,</p> <p><i>südlich:</i> Kringelgraben (ohne Graben selbst), Kiefernweg südlich bis Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
16	Kröpeliner-Tor-Vorstadt	<p><i>nördlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Alter Hafen Süd, Alter Hafen Süd Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer bis Fischerbastion,</p> <p><i>östlich:</i> Fußweg bis Beim Grünen Tor, Fußweg bis Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
17	Südstadt	<p><i>nördlich:</i> Satower Straße bis in Höhe Dr.-Lorenz-Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst),</p>

		<p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Bahngleise (einschließlich des Gleiskörpers) bis Eisenbahnabzweig Borenweg (Verbindung zur S-Bahn-Linie),</p> <p><i>westlich:</i> Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg</p>
15	Gartenstadt/ Stadtweide	<p><i>nördlich:</i> Groß Schwaßer Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Edelweißweg, Edelweißweg, hinter Bebauung Kuphalstraße (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Barnstorfer Hof (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Joseph-Haydn-Straße (ohne Bebauung), Joseph-Haydn-Straße,</p> <p><i>östlich:</i> Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben,</p> <p><i>südlich:</i> Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (ohne Graben selbst),</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
16	Kröpeliner-Tor-Vorstadt	<p><i>nördlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Am Fischereihafen, Am Fischereihafen, hinter der Bebauung Alter Hafen Süd (ohne Bebauung), Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer,</p> <p><i>östlich:</i> Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
17	Südstadt	<p><i>nördlich:</i> Satower Straße bis in Höhe Dr.-Lorenz-Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst),</p>

	<p><i>östlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Damerower Weg bis Kringelgraben, Kringelgraben (ohne Graben selbst) bis Biestower Damm, hinter Bebauung Am Rodelberg, hinter Bebauung Biestower Damm), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, Nobelstraße bis Stadtgrenze</p>
18 Biestow	<p><i>nördlich:</i> Kiefernweg bis Kringelgraben, Kringelgraben (einschließlich des Grabens) bis Biestower Damm,</p> <p><i>östlich:</i> hinter Bebauung Am Rodelberg, hinter Bebauung Biestower Damm westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Stadtgrenze</p>
19 Stadtmitte	<p><i>nördlich:</i> Unterwarnow,</p> <p><i>östlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer, Beim Grünen Tor, Fußweg bis Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan</p>

		<p><i>östlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Damerower Weg bis Kringelgraben, Neue Reihe, Am Kringelgraben, hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (ohne Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze</p>
18	Biestow	<p><i>nördlich:</i> Kiefernweg, Weg entlang der Kleingartenanlagen, Kringelhof, Kringelgraben (einschließlich des Grabens), Neue Reihe, Am Kringelgraben</p> <p><i>östlich:</i> hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Am Rodelberg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Biestower Damm (einschließlich der Bebauung), westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., Nobelstraße bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Stadtgrenze</p>
19	Stadtmitte	<p><i>nördlich:</i> Unterwarnow,</p> <p><i>östlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer, Am Kanonsberg, Beim Grünen Tor, Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung</p>

		(einschließlich des Gleiskörpers)
20	Brinckmansdorf	<p><i>nördlich:</i> westlich der Bebauung Osthafen von Unterwarnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingelwiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt,</p> <p><i>östlich und südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze</p>
21	Dierkow-Neu	<p><i>nördlich:</i> Autobahnzufahrt, Autobahn, Stadtgrenze,</p> <p><i>östlich:</i> nördliche Autobahnauf-/abfahrt zur Rövershäger Chaussee</p> <p><i>südlich:</i> Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee,</p> <p><i>westlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (einschließlich der Leitung), Straßenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers),</p>
22	Dierkow-Ost	<p><i>nördlich:</i> Gutenbergstraße,</p> <p><i>östlich:</i> Rövershäger Chaussee,</p> <p><i>südlich:</i> An der Zingelwiese,</p> <p><i>westlich:</i> Senke der ehemaligen Bahntrasse</p>
23	Dierkow-West	<p><i>nördlich:</i> Martin-Luther-King-Allee, nördlich der Bebauung Hinrichsdorfer Straße, Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hölderlinweg, Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Hölderlinweg" bis Haltepunkt "Friedensforum" (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie (ohne</p>

			Schwaan (einschließlich des Gleiskörpers)
20	Brinckmansdorf	<p><i>nördlich:</i></p> <p><i>östlich und südlich:</i></p> <p><i>westlich:</i></p>	<p>westlich der Bebauung Osthafen von Unterwarnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingelwiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt,</p> <p>Stadtgrenze,</p> <p>Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze</p>
21	Dierkow-Neu	<p><i>nördlich:</i></p> <p><i>östlich:</i></p> <p><i>südlich:</i></p> <p><i>westlich:</i></p>	<p>Autobahn, Stadtgrenze,</p> <p>nördliche Autobahnauf-/abfahrt</p> <p>Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee,</p> <p>Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (einschließlich der Leitung), Straßenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers),</p>
22	Dierkow-Ost	<p><i>nördlich:</i></p> <p><i>östlich:</i></p> <p><i>südlich:</i></p> <p><i>westlich:</i></p>	<p>Gutenbergstraße,</p> <p>Rövershäger Chaussee,</p> <p>An der Zingelwiese,</p> <p>Senke der ehemaligen Bahntrasse</p>
23	Dierkow-West	<p><i>nördlich:</i></p> <p><i>östlich:</i></p>	<p>Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (ohne Gleiskörper selbst), hinter der Bebauung Hölderlinweg (einschließlich der Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (einschließlich der Bebauung), Martin-Luther-King-Allee,</p> <p>Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie</p>

		<p>Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Dierkower Damm,</p> <p><i>westlich:</i> Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)</p>
24	Toitenwinkel	<p><i>nördlich:</i> Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Leitung), Marienroggenweg (einschließlich der Bebauung), Hafenbahnweg (einschließlich der Bebauung), Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße,</p> <p><i>südlich:</i> Martin-Luther-King-Allee, nördlich der Bebauung Hinrichsdorfer Straße, Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hölderlinweg, Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Hölderlinweg" bis Haltepunkt "Friedensforum" (einschließlich des Gleiskörpers), Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Dierkower Damm, Gehlsheimer Straße,</p> <p><i>westlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg</p>
25	Gehlsdorf	<p><i>nördlich:</i> Graben nördlich von Langenort (einschließlich des Grabens),</p> <p><i>östlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Bebauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Unterwarnow</p>
26	Hinrichsdorf	<p><i>nördlich:</i> westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers, Oewer-</p>

			<p>(ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Dierkower Damm,</p> <p><i>westlich:</i> Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)</p>
24	Toitenwinkel	<p><i>nördlich:</i> Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Leitung), hinter der Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Bebauung), hinter der Bebauung Hafenbahnweg (einschließlich der Bebauung), Hafenbahnweg, Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße,</p> <p><i>südlich:</i> Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Friedensforum" bis nördlich des Haltepunktes "Hölderlinweg" (einschließlich des Gleiskörpers), hinter der Bebauung Hölderlinweg (ohne Bebauung), Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hinrichsdorfer Straße (ohne Bebauung), Martin-Luther-King-Allee,</p> <p><i>westlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg</p>	
25	Gehlsdorf	<p><i>nördlich:</i> Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (einschließlich des Grabens),</p> <p><i>östlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Bebauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Unterwarnow</p>	
26	Hinrichsdorf	<p><i>nördlich:</i> westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers, Oewer-</p>	

		wischenweg, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums, <i>östlich:</i> Stadtgrenze, <i>südlich und westlich:</i> Autobahn
27	Krummendorf	<i>nördlich:</i> südliche Grenze des Betriebsgeländes Seehafen bis nördlich der Bebauung Krummendorf, Straße zum Überseehafen, Autobahn <i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Autobahnzufahrt <i>südlich:</i> Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toitenwinkler Weg, Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (ohne Leitung selbst), Marienroggenweg (ohne Bebauung), Hafebahnweg (ohne Bebauung), Eisenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers), <i>westlich:</i> Unterwarnow
28	Nienhagen	<i>nördlich:</i> Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches), <i>östlich:</i> Stadtgrenze, <i>südlich:</i> Oewerwischenweg, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums, <i>westlich:</i> östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez, Graben von Nordgrenze des Tanklagers bis Peezer Bach (ohne Graben selbst)
29	Peez	<i>nördlich:</i> Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches), <i>östlich:</i> östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez, Graben von Nordgrenze des Tanklagers bis Peezer Bach (einschließlich des Grabens), <i>südlich:</i> südliche Grenze des Betriebsgeländes Seehafen bis nördlich der Bebauung Krummendorf,

			wischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums, Stadtgrenze, <i>östlich:</i> Autobahn <i>südlich und westlich:</i>
27	Krummendorf	<i>nördlich:</i> Autobahn <i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße <i>südlich:</i> Weg zur Unterwarnow, Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toitenwinkler Weg, Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (ohne Leitung selbst), hinter der Bebauung Marienroggenweg (ohne Bebauung), hinter der Bebauung Hafebahnweg (ohne Bebauung), Hafebahnweg, Eisenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers), <i>westlich:</i> Unterwarnow	
28	Nienhagen	<i>nördlich:</i> Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches), <i>östlich:</i> Stadtgrenze, <i>südlich:</i> Oewerwischenweg, Hinrichshäger Straße, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums, <i>westlich:</i> Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (ohne Graben selbst), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez	
29	Peez	<i>nördlich:</i> Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches), <i>östlich:</i> Graben von Peezer Bach bis Nordgrenze des Tanklagers (einschließlich des Grabens), östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez, <i>südlich:</i> Autobahn, westliche und nördliche Grenze Swienschuhlen, Grenze südlich des Tankla-	

		<p>Straße zum Überseehafen, Autobahn, westliche und nördliche Grenze Swienschuhlen, Grenze südlich des Tanklagers</p> <p><i>westlich:</i> Unterwarnow</p>
30	Stuthof	<p><i>nördlich:</i> Bauernwiesenschneise,</p> <p><i>östlich:</i> Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze, Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)</p>
31	Jürgeshof	<p><i>nördlich:</i> Postwiesenschneise bis Stadtgrenze,</p> <p><i>östlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze</p>

			gers,
		<i>westlich:</i>	Unterwarnow
30	Stuthof	<p><i>nördlich:</i> Bauernwiesenschneise,</p> <p><i>östlich:</i> Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze, Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Peezer Bach (ohne Bach selbst), Gelände nördlich des Peezer Baches, Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)</p>	
31	Jürgeshof	<p><i>nördlich:</i> Postwiesenschneise bis Stadtgrenze,</p> <p><i>östlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze</p>	